

## Auflagen nach GLÖZ 5 für erosionsgefährdete Flächen nach der GAP-Reform 2023

ge/09.01.2025

### Erosionsschutzauflagen

#### 1. Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$

- Pflugverbot 1. Dezember – 15. Februar
- Pflügen nach der Ernte nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

##### Ausnahme für Ökobetriebe:

Raue Winterfurche<sup>1</sup> erlaubt bei Anbau früher Sommerkulturen (außer Reihenkulturen<sup>2</sup>).

##### Ausnahme in Schleswig-Holstein:

Pflügen zulässig, bei Bewirtschaftung quer zum Hang

#### 2. Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$

- Pflugverbot 1. Dezember – 15. Februar
- In der übrigen Zeit nur bei unmittelbar folgender Aussaat
- Pflugverbot vor der Aussaat von Reihenkulturen

##### Ausnahme für Ökobetriebe:

- Raue Winterfurche<sup>1</sup> erlaubt bei Anbau früher Sommerkulturen (außer Reihenkulturen<sup>2</sup>)
- Pflügen erlaubt unmittelbar vor Anbau Sommerreihenkultur, wenn zuvor nach guter fachlicher Praxis eine Zwischenfrucht auch in Form Untersaat angebaut wurde.

##### Ausnahme in Schleswig-Holstein:

Pflügen zulässig, bei Bewirtschaftung quer zum Hang, wenn besondere, durch Stellungnahme des Pflanzenschutzdienst nachgewiesene Pflanzenschutz-Erfordernisse bestehen und anderweitige Maßnahmen nicht ausreichen

#### 3. Winderosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wind}}$

Pflügen ist nur erlaubt

- bei Aussaat vor dem 1. März,
- wenn unmittelbar eine Aussaat folgt (gilt nicht bei Reihenkulturen<sup>2</sup>),
- bei Aussaat nach dem 1. März können Reihenkulturen<sup>2</sup> nur gepflügt werden, wenn **entweder** eine der folgenden Maßnahmen erfolgt:
  - Anlage von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung
  - Anlage Agroforstsystem quer zur Hauptwindrichtung
  - Anlage Dämme bei Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung oder
  - maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen.

Ausnahme in Schleswig-Holstein: Pflugverbot bei Reihenkulturen<sup>2</sup> gilt nicht, bei Anbau von Gemüse oder Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen unter Folie oder Vlies

<sup>1</sup> durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte Feldoberfläche, die ohne jede weitere Bearbeitung mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres vorhanden sein muss

<sup>2</sup> Abstand von 45 cm oder mehr (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln)